
Stadt Freudenstadt

Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Kleininleiterabgabebesatzung - KIES)

vom 06.09.1994 in der Fassung vom 09.12.2014

Aufgrund von § 118 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Freudenstadt am 06.09.1994, geändert am 05.10.1999 mit Wirkung zum 17.10.1999, zuletzt geändert am 09.12.2014 mit Wirkung zum 01.01.2015, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgabeerhebung

Die Stadt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) zu zahlende Abgabe, einschließlich des hierfür entstehenden Verwaltungsaufwandes, eine Kleininleiterabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach § 118 Abs. 1 WG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer im Sinne von § 3 Nummer 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

(2) Die Abgabenschuld wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 4 Abgabenschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabeschuldner. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück und nach einem Verwaltungskostenanteil berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember des Kalenderjahrs, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Die Abwasserabgabe bemisst sich je Einwohner/Jahr nach § 9 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz i. V. m. § 117 Abs. 1 WG. Der Anteil am Verwaltungsaufwand beträgt 11 EUR pro Jahr und Grundstück im Sinne von § 2.

§ 7 Abgabebefreiung

Grundstücke, die ihr gesamtes Schmutzwasser über eine Kleinkläranlage, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1994 in Kraft.*

(2) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben. **

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 06.09.1994

** Diese Vorschrift tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft